

Hauptsatzung

Der Gemeinde Tappenbeck, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 376) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

1. Die Gemeinde führt den Namen „Tappenbeck“.
2. Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Tappenbeck zeigt im Schildfuß in Blau einen goldenen (gelben) Berg, besetzt mit einem blauen Wellenband, darüber in Gold (gelb) mit roten Herzen bestreuter Wappengrund, darin ein rot bewehrter, blauer Löwe, der welfisch-lüneburgische, wie er im Wappen des Landkreises Gifhorn steht.
2. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Tappenbeck“ (Oberbogen) und „Landkreis Gifhorn“ (Unterbogen).
3. Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
2. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.
3. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.
4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchstens 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Er vertritt/ Sie vertreten den Bürgermeister gemäß § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG auch beim Vorsitz im Rat.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Tagesordnung von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

1. Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tappenbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eine noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder

Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Tappenbeck, Poststraße, veröffentlicht.
3. Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.
4. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

1. Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2006 i. d. F. der 1. Änderung vom 17.09.2010 außer Kraft.

Tappenbeck, den 07.03.2012

Niklas Herbermann
Bürgermeister